

Richtlinie Essen auf Rädern



(gemäß §§ 45 i.V.m. 48 NÖ Sozialhilfegesetz 2000)

1. Ziele und Rechtsgrundlage

Die Aktion „Essen auf Rädern“ soll älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Mahlzeit (normalerweise das Mittagessen) zuzubereiten, Hilfe zum Bezug von Essen bieten.

Die Richtlinie basiert auf der Grundlage des § 45 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) idgF, i.V.m. § 48 NÖ SHG idgF.

2. Art und Umfang

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von Menüs (zumindest 2 Gänge).

Die Hilfeempfänger:innen haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen.

Das Land NÖ gewährt Zuschüsse zu den Kosten der Zustellung (Personalkosten, Betriebskosten etc.)

3. Förderabwicklung

3.1. Förderwerber

Gemeinden, Institutionen und Vereine, in deren Satzungen die soziale Betreuung festgelegt ist, können als Förderwerber auftreten.

3.2. Antragstellung

Förderanträge können von Gemeinden, Institutionen und Vereinen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten eingebracht werden.

Für die Einbringung des Antrags ist das der Richtlinie angeschlossene PDF-Formular „Antrag Essen auf Rädern“ zu verwenden. Es gibt die Möglichkeit der [elektronischen Antragseinbringung](#).

Förderanträge für Essenslieferungen vom 1.1. bis 30.6. sind bis spätestens 31.8. und für Essenslieferungen vom 1.7. bis 31.12. bis spätestens 28.2. des Folgejahres einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

3.3. Auszahlung der Fördermittel

Über Antrag fördert das Land NÖ nach Maßgabe der im Budget vorgesehenen Mittel die im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführten Zustelldienste mit höchstens € 0,81 pro Portion für die ersten 7.000 Portionen, jede weitere zugestellte, nachgewiesene Portion mit höchstens € 0,60.

3.4. Verwendungsnachweis

Den Anträgen sind Nachweise über die genaue Anzahl der zubereiteten bzw. zugestellten Essensportionen anzuschließen (Rechnungen der Hersteller oder Bestätigungen der zur Auslieferung übergebenen Menüs durch den Erzeuger). Zubereitete bzw. zugestellte Essensportionen für Personen, die nicht im Punkt 1 der vorliegenden Richtlinie erfasst sind (z.B. Kindergärten, Horte etc.), müssen gesondert ausgewiesen werden.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, hat die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel zu prüfen.

4. Rückforderung/Rückzahlung der Förderung

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind zurückzuzahlen, sofern eine Überprüfung eine nicht widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Förderungen ergibt oder nachträglich Gründe bekannt werden, welche eine Förderung verhindert hätten.

5. Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

6. Verwendung und Veröffentlichung von Daten

Der Förderwerber nimmt mit Einbringen des Förderantrages zur Kenntnis, dass der Förderungsnehmer, das geförderte Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land NÖ erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können und stimmt einer Verwendung seiner Daten durch das Land NÖ analog den Bestimmungen des Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich zu.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Juli 2022 in Kraft.